

**Anti-Terror-Gesetzgebung des Bundes verschärfen -
die Landeshauptstadt München ergreift die Initiative**

Antrag Nr. 14-20 / A 00055 der BIA vom 25.06.2014

1 Anlage

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 18.11.2014 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Reiter vom 25.06.2014 beantragte die BIA, dass sich der Stadtrat für eine Verschärfung der Anti-Terror-Gesetzgebung einsetzen soll. Es wurde beantragt, einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen, nach dem die Landeshauptstadt München sich mit einem Ersuchen an die Bayerische Staatsregierung wendet, sich im Wege einer Bundesrats-Initiative dafür einzusetzen, dass die Anti-Terror-Gesetzgebung, insbesondere § 89a StGB unverzüglich verschärft wird. Beabsichtigt wäre, dass gegen potenzielle Terroristen ein (Wieder-) Einreiseverbot nach Deutschland verhängt werden kann, die Ausbildung in terroristischen Lagern unter Strafe gestellt wird und islamistischen Gefährdern, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt haben, diese wieder entzogen werden kann.

Das Kreisverwaltungsreferat hat, der Intention des Anliegens von Stadtrat Richter folgend, die Rechtslage geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Punkt 1.:

Unverzügliche Verschärfung der Anti-Terror-Gesetzgebung des Bundes, insbesondere § 89a StGB, dass gegen potenzielle Terroristen ein (Wieder-)Einreiseverbot nach Deutschland verhängt werden kann.

Bereits auf der Grundlage der bestehenden Gesetze ist es möglich, gegen potenzielle Terroristen ein Einreise- bzw. Wiedereinreiseverbot zu verhängen.

Gibt es einschlägige Erkenntnisse über betroffene Ausländer, so liegt nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG - ein Versagungsgrund für die Erteilung sowohl eines Visums als auch eines Aufenthaltstitels vor. Dies entspricht faktisch einem Einreiseverbot.

Ein Wiedereinreiseverbot für bereits früher hier aufhältige potenzielle Terroristen wird bei einschlägigen Erkenntnissen geschaffen, indem eine Ausweisung verfügt wird. Dies hat zur Folge, dass der Ausländer das Bundesgebiet zu verlassen hat und die Wiedereinreise für ihn untersagt ist.

Für die Verhinderung der Ein- und Wiedereinreise sind diese Regelungen bereits jetzt ausreichend und praktikabel.

Eine weitere Verschärfung der gesetzlichen Regelungen erfolgt voraussichtlich durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, von dem bereits der Referentenentwurf vorliegt (siehe Anlage).

Punkt 2.:

Unverzögliche Verschärfung der Anti-Terror-Gesetzgebung des Bundes, insbesondere § 89a StGB, dass die Ausbildung in terroristischen Lagern unter Strafe gestellt wird.

Auf die unter Punkt 1 genannte Ausführungen wird verwiesen. Eine Strafverfolgung von im Ausland aufhältigen Personen ist nach deutschem Recht nicht möglich. Sind jedoch einschlägige Erkenntnisse über eine Ausbildung in terroristischen Lagern vorhanden, ist es nach derzeitiger und künftiger Rechtslage möglich, eine Wiedereinreise und somit Gefährdung im Bundesgebiet zu verhindern. Sollte es nicht möglich sein, die Wiedereinreise zu verhindern, umfasst § 89a StGB auch die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, z.B. indem sich der Täter (auch im Ausland) unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen etc.

Punkt 3.:

Unverzögliche Verschärfung der Anti-Terror-Gesetzgebung des Bundes, insbesondere § 89a StGB, dass islamistischen Gefährdern, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt haben, diese wieder entzogen werden kann.

Die Möglichkeit des Widerrufs der Einbürgerung ist nicht über die Verschärfung der Regelungen des StGB zu erreichen. Bei der Entziehung der deutschen Staatsbürgerschaft handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte. Um eine Zulässigkeit dieses Eingriffs zu gestatten, wäre eine Verfassungsänderung erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltende Rechtslage und die von der Bundesregierung geplanten Verschärfungen eine ausreichende ausländerrechtliche Handhabe gegen islamistische Extremisten zur Verfügung stellen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Einwohnerwesen, Herr Stadtrat Schall, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Die beantragte Initiative zur Änderung des Strafrechts bei der Bayerischen Staatsregierung wird abgelehnt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00055 der BIA vom 25.06.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat – Stelle für interkulturelle Arbeit
3. an das Direktorium – Geschäftsstelle des Ausländerbeirats
4. an das Direktorium – Fachstelle gegen Rechtsextremismus
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat, HA II/3Sts
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/12